

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unilever Deutschland
Produktions GmbH & Co. OHG
Langnesestr. 1
64646 Heppenheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e621-Unilever-3-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser
Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 9. April 2020

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 28. Juni 2019 wird der

Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64646 Heppenheim, Langnesestr. 1
Gemarkung: Heppenheim
Flur: 26
Flurstück: 1/14,

die Anlage zur Herstellung von Eiscreme (Eiscremewerk) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der Ammoniak-Kälteanlage (Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme) durch den Einbau und den Betrieb eines neuen Ammoniakverflüssigers (Kondensator 8).

Kostengrundscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das **BVT-Merkblatt**: Nahrungsmittelin-
dustrie.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigeefordernis nach § 40 AwSV.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	Antragsformular 1/1	1 bis 5
	Antragsformular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns)	1
	Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1 Seite
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage)	2 Seiten
2	Inhaltsverzeichnis	1 bis 2
3	Kurzbeschreibung	1 bis 2
4	Betriebsgeheimnisse	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Inhaltsverzeichnis	1 Seite
	Beschreibung der örtlichen Lage	A1 bis A2
	Topografische Karte vom 31.07.2019	1 Seite
	Übersichtsplan (Lageplan) vom 31.07.2019	1 Seite
	Werksplan vom 28.06.2019	B2
	Luftbilder	B3 bis B5
	Übersicht Funktionsbereiche	2
	Lageplan Heppenheim vom 06.03.2018	LP-073
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Beschreibung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme	A1 bis A2

Beschreibung der Ammoniak-Kälteanlage	B1 bis B3
Übersichtsplan Ammoniak-Kälteanlage vom 17.07.2019	KM-003-8.dwg
Beschreibung der geplanten Installation von Kondensator 8	C1 bis C2
R&ID-Fließbild Verflüssiger IST vom 05.07.2019	1702-1507-004
R&ID-Fließbild Verflüssiger SOLL vom 05.07.2019	1702-1507-003
Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	1 Seite
Formular 6/2 (Apparateliste)	22 Seiten
7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
Formular 7/5 (maximaler Hold-Up)	1 bis 2
Sicherheitsdatenblatt Ammoniak	14 Seiten
Sicherheitsdatenblatt NALCO STABREX™ ST 40	18 Seiten
8 Luftreinhaltung	1
9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
10 Abwasserentsorgung	1
Formular 10 (Abwasserdaten)	1 bis 8 von 8
11 Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	- entfällt -
12 Abwärmenutzung/Energieeinsparung	1
13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
Schalltechnische Prognose vom 08.06.2019, Stand 31.07.2019 inkl. Anlagen	27 Seiten
14 Anlagensicherheit	1 bis 2
Formular 14/1 (Störfall-Stoffe in der Anlage)	H1
Formular 14/3 (Land-Use-Planning)	1 bis 2 von 2
Gutachten der consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH zu angemessenen Abständen nach dem Leitfaden KAS-18 für die Ammoniak-Kälteanlage der Unilever in Heppenheim vom 22.10.2019	21 Seiten
Ausbreitungsberechnung des Ingenieurbüros für Kältetechnik Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Schmidt vom 27.09.2018 inkl. Anlagen	29 Seiten
15 Arbeitsschutz	1
Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	I1 bis I2
Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz)	J1
Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	K1
16 Brandschutz	1 bis 2

17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Formular 17/7 (Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährd. Stoffe)	L1 bis L3
	Bescheinigung der TÜV Technischen Überwachung Hessen GmbH vom 09.12.2013 über die Prüfung einer Anlage zum Herstellen, Behan- deln und Verwenden wassergefährdender Stoffe VAwS	2 Seiten
18	Bauantrag	1
	Statische Berechnung des Ingenieurbüros für Bauwesen Hahl & Seelinger, Lampertheim, vom November 2018, Aufstellung neuer Kühlturm	38 Seiten
	Anhang Auszug Urstatik	34 bis 41
	Statische Berechnung des Ingenieurbüros für Bauwesen Hahl & Seelinger, Lampertheim, vom April 2018, Wartungsstege für neuen Kühlturm	72 Seiten
	Anhang Auszug Urstatik	34 bis 41
	Grundrisse Stahlbauübersicht Kühlturbühne vom April 2019	Ü-01a
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Formular 20/1 (Feststellung UVP-Pflicht), Stand 29.07.2019	M1 bis M3
	Formular 20/2 (Kriterien für die Vorprüfung)	N1 bis N10
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22	Ausgangszustandsbericht	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Der **Termin der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens **2 Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Gemäß § 31 BImSchG ist bei Störungen oder sonstigen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten

2.1 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage/Anlagensicherheit

2.1.1

Vor Inbetriebnahme der Kälteanlage hat auf Grundlage der Genehmigung eine Sachverständigenprüfung nach § 29a BImSchG zu erfolgen. In der Abnahmeprüfung sind die im Anhang 5 der TRAS 110 aufgeführten Themenpunkte, zu bearbeiten. Die Abnahmeprüfung sollte erst erfolgen, wenn alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile installiert und betriebsbereit sind.

2.1.2

Es sind alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Kälteanlage durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist darüber hinaus festzustellen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Der beauftragte Sachverständige muss über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen.

2.1.3

In die Atmosphäre abblasende Sicherheitsventile sind alle 5 Jahre im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

2.1.4

An der Kälteanlage ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person (nach DIN EN 13313) durchzuführen.

2.1.5 (Dokumentation)

Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Betreiber und Errichter
- Anlagenbeschreibung (technische Daten, relevante physikalische, chemische und sicherheitstechnische Stoffdaten, Angaben zum Kältekreislauf mit Mengenangaben)
- amtlicher Lageplan und Einordnung in die Umgebung, Grundstückseigner, Nachbarschaft, benachbarte sicherheitstechnisch relevante Bebauungen und Anlagen
- Lagepläne und Aufstellungspläne, aus denen ersichtlich sind:
 - Angrenzende Bebauung und nahegelegene Schutzobjekte
 - Einzäunungen und Umfriedungen
 - Feuerwehranfahrt, Rüstflächen, Hydranten
 - Fluchtwege
 - Lage der wichtigsten Behälter (Füllgewicht > 1000 kg) des Maschinenraumes, der Schaltwarte
 - Verlauf der Rohrleitungstraßen für Kältemittel und Kälteträger
 - Sicherheitsventilausblaseleitungen
 - Abluft aus Maschinenräumen
 - Not-Aus-Taster
 - Gaswarngeräte, Lage der Gassensoren und Alarmanzeigen
- Angaben zu Kälteanlage mit Ammoniakführenden Rohrleitungen und Behältern:
 - Drücke und Nenndruckstufen
 - Behälterinhalt im bestimmungsgemäßen Betrieb (>1000 kg)
 - Anordnung der Armaturen mit Zuordnung von Sicherheitsventilen
 - Korrosionsschutz
 - Ausführung der Ausblaseleitung von Sicherheitsventilen
 - Energie-, Medienversorgung
 - Not-Aus-System und Gaswarnanlage
- RI-Fließbild mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen gemäß DIN EN 1861 sowie Unterlagen zur installierten Prozessleittechnik

- Organisatorische Festlegungen:
 - verantwortliche Personen
 - Bedienpersonal
 - Betriebsanweisung
 - Alarmierungsregelung, Einsatzplan für den Ereignisfall
 - Notabschaltung
 - Liste der Einsatzmittel und Schutzausrüstungen für den Ereignisfall
 - Entsorgungsmöglichkeit

Die Dokumentation ist als Bestandteil in das Sicherheitskonzept für die Anlage einzuarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde nach dem BImSchG gemeinsam mit diesem vorzulegen.

2.1.6

Es ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Störungen und Änderungen der Kälteanlage zu führen. Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.7

Der Kondensator 8 ist nach erfolgter Inbetriebnahme in die sämtlichen Prüfungen, die die 42. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – vorschreibt und die bei den vorhandenen, schon bestehenden Kondensatoren schon regelmäßig im Sinne der Verordnung durchgeführt werden müssen, zeitlich zu integrieren.

2.2 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.2.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

2.2.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2.2.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwer-

tung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.2.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.2.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3.1 Brandschutz

3.1.1

Die Erweiterung der Kälteanlage um einen weiteren Kondensator ist in den Feuerwehrplänen des Werkes nach DIN 14095 darzustellen. Die Pläne sind nach Erstellung dem Kreis Bergstraße, Abteilung Gefahrenabwehr, zur Genehmigung vorzulegen.

3.1.2

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Werkes ist zu aktualisieren und dem Kreis Bergstraße, Abteilung Gefahrenabwehr, vorzulegen.

3.1.3

Die Absperrschieber und Rohrleitungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft vor Ort nach DIN 2405 zu kennzeichnen. Die Armaturen und Leitungen sind ferner in den Feuerwehrplänen nach DIN 14095 zeichnerisch darzustellen.

3.1.4

Dem Kreis Bergstraße, Abteilung Gefahrenabwehr, ist die Art und das Volumen der Löschwasserrückhaltung im Bereich der Kondensatoren 1 bis 8 darzustellen. Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind um Abwasserpläne zu ergänzen.

3.1.5

Im Falle eines Brandes oder Ammoniakaustritts ist durch den Betreiber der Anlage eine unverzügliche Alarmierung der unmittelbaren Anlieger (z. B. Verkaufsstätten und medizinische Einrichtungen) zu gewährleisten.

3.2 Wasserwirtschaft

3.2.1

Betriebstagebuch:

Die Biozid-Behandlungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.2

Nach der Durchführung der beantragten Änderungen ist an der Ammoniak-Kälteanlage (behördeninterne Anlagennummer: Walis 064-31-011-1000003-HBV) eine „Prüfung nach wesentlicher Änderung“ durch einen Sachverständigen nach AwSV durchzuführen. Der Prüfbericht ist umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4, vorzulegen.

3.2.3

Nach der Durchführung der beantragten Änderungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4, ein aktualisierter, lesbarer Kanalplan vorzulegen. Hierbei sind Niederschlagswasser und Schmutzwasser verschiedenfarbig darzustellen, Ort und Nummerierung der Einleitestellen sowie Material und Dimensionierung der Kanäle müssen ersichtlich sein.

3.3 Arbeitsschutz

3.3.1

Die Prüfung **vor Inbetriebnahme** des Kondensators hat durch eine befähigte Person nach § 15 BetrSichV in Verbindung mit dem Anhang 2 Abschnitt 4 Punkt 3 und 4 BetrSichV zu erfolgen.

3.3.2

Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind durch den Betreiber festzulegen und nach § 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 Punkt 3 und 5 BetrSichV durchzuführen.

3.3.3

Alle notwendigen technischen Unterlagen und Nachweise (z. B. EG-Konformitätserklärung) sämtlicher sicherheitsrelevanter Anlageteile müssen vor Ort zur Inbetriebnahmeprüfung zur Beurteilung durch die ZÜS¹ vorgehalten werden.

3.3.4

Der Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Arbeitsschutz, vorzulegen.

¹ Zugelassene Überwachungsstelle

3.3.5

Der Alarm- und Gefahrabwehrplan ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zu aktualisieren.

3.3.6

Das Brandschutzkonzept ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Arbeitsschutz, vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Eiscreme wurde am 4. Juni 2013 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 19. Dezember 2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-0 bestätigt.

Die von den hiermit genehmigten Änderungen betroffene Ammoniak-Kälteanlage ist für sich genommen eine nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage. Die Ammoniak-Kälteanlage wurde am 8. Dezember 1993 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 19. Oktober 1993 durch das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt unter dem Aktenzeichen 3/318/93 VI-ZE/Di-Sch bestätigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 10. Dezember 2018 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-2-Gla genehmigt

Verfahrensablauf

Die Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG hat am 28. Juni 2019 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Eiscreme zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 20. Dezember 2019 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung des Kondensators 8 beantragt. Da zum Zeitpunkt der möglichen § 8a-Entscheidung bereits die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt abgeschlossen war, hat sie diesen Antrag mit Schreiben vom 24. März 2020 zurückgenommen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von Eiscreme handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.31.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Die Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine Ergänzung des für die Anlage vorliegenden Ausgangszustandsbericht vom 25. Juni 2019 durch die hiermit genehmigte Änderung nicht erforderlich ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur Herstellung von Eiscreme fällt unter die Nr. 7.27.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für Vorhaben zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von der hiermit genehmigten Änderung der Anlage ist ausschließlich die Ammoniak-Kälteanlage als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme betroffen. Bei der Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich um eine für sich genommen genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und damit nicht um ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG, sodass per Definition davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie Belange des Brandschutzes
- das Gesundheitsamt des Landkreises Bergstraße hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die Stadt Heppenheim hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie Belange des Boden- und Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Bei der von der hiermit genehmigten Änderung betroffenen Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich um ein geschlossenes System, in das der neue Kondensator über entsprechende Rohrleitungen und Absperrventile eingebunden wird.

Der neue Kondensator 8 fällt darüber hinaus in den Anwendungsbereich der 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung (42. BImSchV). Die in Ziffer V. 2.1.8 enthaltene Nebenbestimmung stellt sicher, dass die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen auch für den neuen Kondensator durchgeführt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Emissionen sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG diesbezüglich als erfüllt anzusehen sind.

Lärmschutz

Die durch die Antragstellerin vorgelegte Immissionsprognose weist nach, dass es zu keiner Zusatzbelastung durch den hiermit genehmigten Kondensator 8 an den Aufpunkten kommt. Lediglich bei den Immissionsorten 4 und 6 liegen die Nachtwerte geringfügig über der Bagatellmengenschwelle von mehr als 10 dB(A) kleiner Grenzwert. Eine Relevanz ist jedoch nicht gegeben, da der Immissionsort 6 nicht mehr existiert und es sich beim Immissionsort 4 um eine Garage mit Werkstatt handelt. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Lärm sind daher ebenfalls nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG auch in diesem Punkt als erfüllt anzusehen sind.

Anlagensicherheit

Bei der Anlage zur Herstellung von Eiscreme handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung (StörfallV). Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen

Niederschlag in Ziffer V. 2.1 des vorliegenden Bescheides gefunden. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich der Sicherheit der Anlage sind daher als erfüllt anzusehen sind.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch die hiermit genehmigte Änderung der Ammoniak-Kälteanlage fallen keine zusätzlichen Abfälle an, die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind somit erfüllt.

Energieeffizienz

Die Antragsstellerin geht davon aus, dass durch die Errichtung und den Betrieb eines achten Kondensators der Kondensationsdruck insgesamt gesenkt und dadurch ca. 1600 MWh an Energie pro Jahr eingespart werden können. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragsstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 2.2 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Baurecht, Brandschutz

Die zuständigen Behörden haben nach Prüfung der Unterlagen und bei Beachtung der in Ziffer V. 3.1 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Eine Baugenehmigung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der in Ziffer V. 3.2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der in Ziffer V. 3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Arbeits- und Brandschutz, dem Gewässerschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Hinweise

Anlage: 1 Ordner Genehmigungsunterlagen

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 03.04.2020, Az. IV/Da 43.2-53e621-Unilever-3-Gla

Hinweise

H.1 Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.:09.02.2018 (BGBl.I S.202)
DIN EN 13313 DIN EN 1861	Kälteanlagen und Wärmepumpen – Sachkunde von Personal Kälteanlagen und Wärmepumpen – Systemfließbilder und Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder – Gestaltung und Symbole	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
TRAS 110	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513)
VDI 2047	Rückkühlwerke (VDI-Kühlturmregeln)	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	

H.2 Hinweis zum Arbeitsschutz

Umgang mit Atemschutzträger G26.2: Es wird darauf hingewiesen, dass die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen ist bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 und 3 erfordern.

H.3 Hinweis zum Immissionsschutz

Der Kondensator 8 ist entsprechend den Vorgaben der 42. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu errichten und zu betreiben. Auf die Beachtung der VDI 2047 (Rückkühlwerke - VDI-Kühlturmregeln) wird hingewiesen.